

Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Frankoromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 4. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 – im Folgenden: ABStPO/Phil – für das Fach Frankoromanistik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Fach Frankoromanistik kann im Bachelorstudiengang entweder als 1. Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als 2. Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden. ²Das Studium unterteilt sich in das Basis-, das Aufbau- und das Vertiefungsjahr.
- (2) ¹Im Fach Frankoromanistik werden vorhandene sprachpraktische Kompetenzen vertieft sowie ein umfassender Einblick in die vielschichtigen Entwicklungs- und Transformationsprozesse von je historisch spezifischen sprachlichen, literarischen und kulturellen Phänomenen im französischsprachigen Kulturraum vermittelt. ²In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der französischen Sprache, Literatur und Kultur erfahren die Studierenden einen kulturellen Perspektivenwechsel, der ein besseres Verständnis der eigenen sowie der fremden Kultur ermöglicht. ³Durch die Aneignung entsprechender Theorien und Methoden im Umgang mit französischsprachigen Texten sowie kommunikativer und kultureller Kompetenzen befähigt der Bachelorabschluss die Studierenden zu einem kritischen und reflektierten Umgang mit der französischen Kultur. ⁴Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang einen besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflektionsfähigkeit zu vermitteln.

§ 3 Fächerkombinationen

- (1) Mit dem Fach Frankoromanistik soll eines der im folgenden genannten Fächer kombiniert werden:
1. Geschichte
 2. Germanistik
 3. English and American Studies
 4. Philosophie
 5. Ökonomie
 6. Indogermanistik

7. Religion
8. Japanologie
9. Theater- und Medienwissenschaften
10. Italoromanistik
11. Linguistische Informatik
12. Sinologie
13. Pädagogik
14. Orientalistik
15. Buchwissenschaft
16. Kulturgeschichte des Christentums
17. Iberoromanistik
18. Politikwissenschaften
19. Lateinische Philologie
20. Nordische Philologie

(2) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Kombinationen vorsehen; die Studierenden tragen selbst Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Es ist in drei Phasen gegliedert, in denen folgende Qualifikationen erworben werden:
1. In der ersten, einjährigen Studienphase erwerben die Studierenden eine breite Basis in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft und vertiefen ihre sprachpraktischen Kenntnisse, indem sie einführende Veranstaltungen besuchen (Basismodule).
 2. In der zweiten Studienphase werden die fachlichen und methodischen Kompetenzen erweitert, spezialisiert und kontextualisiert (Aufbaumodule).
 3. In der dritten Studienphase erfolgt die weiterführende Spezialisierung in einem ausgewählten wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt (Vertiefungsmodule).
- (2) ¹Im Studium Frankoromanistik als erstes Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:
1. Pflichtmodule: Französische Sprachpraxis 1-4; Einführung in die Romanistik; Französische Sprachwissenschaft 1; Französische Literaturwissenschaft 1
 2. Wahlpflichtmodule: Französische Sprachwissenschaft 2 oder Französische Literaturwissenschaft 2

²Zum Studienaufbau und den Prüfungen vergl. die folgende Tabelle:

Sem.	Module	LV	SWS	ECTS	Leistungs-nachweis	Faktor	Modul-note (MN)
1	Basismodul Französische Sprachpraxis 1	Phonétique descriptive	1	3	K 90'	0,5	MN
		Grammaire cours élémentaire I (groupe nominal)	2	3	K 90'	0,5	
		Vocabulaire, idiomatique et civilisation I	2	2	SL		
		Phonétique pratique, orthophonie / intonation	2	2	SL		
				10			

2	Basismodul Französische Sprachpraxis 2	Vocabulaire, idiomatique et civilisation II	2	3	K 90'	0,5	MN
		Traduction I version (F – A)	2	3	K 90'	0,5	
		Grammaire cours élémentaire II (groupe verbal)	2	2	SL		
		Compréhension orale et civilisation	2	2	SL		
			10				
1 / 2	Basismodul Einführung in die Romanistik	Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft	2	4	K 90'	0,5	MN
		Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft	2	4	K 90'	0,5	
		Grundlagen der romanistischen Literaturwissenschaft	2	2			
			10				
3 / 4	Aufbaumodul Französische Sprach- wissenschaft 1	Proseminar	2	4	HA	0,6	MN
		Vorlesung	2	4	K 45' / MP 10'	0,4	
		Proseminar/Übung	2	2	SL		
			10				
3 / 4	Aufbaumodul Französische Literatur- und Kulturwissen- schaft 1	Proseminar	2	4	HA	0,6	MN
		Vorlesung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4	
		Proseminar/Übung	2	2	SL		
			10				
3 / 4	Aufbaumodul Französische Sprachpraxis 3	Expression écrite I	2	3	K 90'	0,5	MN
		Traduction I thème (A – F)	2	3	K 90'	0,5	
		Civilisation I	2	2	SL		
		Communication orale	2	2	SL		
			10				
5 / 6	Vertiefungsmodul Französische Sprachwissen- schaft 2	Mittelseminar	2	6	HA	0,6	MN
		Vorlesung	2	4	K 45' / MP 10'	0,4	
			10				
5 / 6	Vertiefungsmodul Französische Literatur- und Kulturwissen- schaft 2	Mittelseminar	2	6	HA	0,6	MN
		Vorlesung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4	
			10				

5 / 6	Vertiefungsmodul Französische Sprachpraxis 4	Traduction II thème (A – F)	2	3	K 90'	0,5	MN
		Civilisation II	2	3	MP 15'	0,5	
		Grammaire III	2	2	SL		
		Traduction II version (F – A)	2	2	SL		
				10			
6	Bachelorarbeit			10	BA		

K = Klausur; MP = mündliche Prüfung; HA = Hausarbeit; SL = Studienleistung; BA = Bachelorarbeit

(3) ¹Im Studium Frankoromanistik als zweites Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Pflichtmodule: Französische Sprachpraxis 1-2; Einführung in die Romanistik
2. Wahlpflichtmodule: Im Aufbaujahr sind zwei aus drei der folgenden Modulen zu absolvieren: Französische Sprachpraxis 3, Französische Sprachwissenschaft 1 und Französische Literaturwissenschaft 1; im Vertiefungsjahr sind zu absolvieren: Französische Sprachpraxis 3 (falls nicht im Aufbaujahr belegt) oder Französische Sprachpraxis 4; Französische Sprachwissenschaft 2 oder Französische Literaturwissenschaft 2

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei Vorkenntnissen der französischen Sprache, die über die Zulassungsanforderung gehen, kann eine Einstufung in das entsprechende Modul erfolgen. ²Falls nicht alle sprachpraktischen Module belegt werden müssen, kann in Absprache mit der Studienberatung alternativ ein weiteres Wahlpflichtaufbau- oder -Vertiefungsmodul abgelegt werden.

(5) Werden zwei romanistische Fächer studiert, so wird im Basisjahr das Modul Einführung in die Romanistik nur im ersten Fach absolviert; im zweiten Fach werden dafür alle drei Aufbaumodule belegt.

(6) ¹Wird Französisch als Erstfach gewählt, so sind im Bereich Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei soll ein Modul zur Ableistung eines Praktikums im französischsprachigen Ausland oder aber in einem Frankreich-bezogenen Bereich absolviert werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Frankoromanistik mindestens die Modulprüfung im Basismodul „Einführung in die Romanistik“ und ein weiteres Modul erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Studierenden müssen französische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von drei aufsteigenden Schuljahren nachweisen. ²Der Nachweis muss bis zum Ende des zweiten Semesters beim Prüfungsamt vorgelegt werden. ³Darüber hinaus müssen Kenntnisse in eine weitere lebende Fremdsprache gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ABStPO/Phil nachgewiesen werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist weitere Voraussetzung im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 ABStPO/Phil, dass die erfolgreiche Teilnahme an allen nach § 4 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Aufbaumodulen nachgewiesen worden ist.

§ 8 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 1. Oktober 2007.

Erlangen, den 4. Oktober 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Oktober 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Oktober 2007.